

Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs.

N. Berlin, 4. Novbr. (Priv.-Tel.) Die Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauches vom 4. November hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Die Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch beim Verkaufe durch den Erzeuger, sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörde. Der Reichskanzler ist befugt, allgemeine Anordnungen über die oberste Grenze für die Höchstpreise zu treffen.

§ 2.

Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillender Mütter und Kranker bei der Verteilung der vorhandenen Milchmengen sicherzustellen.

Die Sicherstellung kann durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen, durch Regelung des Milchverkaufes zu bestimmten Stunden oder sonst in einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Weise erfolgen.

§ 3.

Die Gemeinden sind befugt, die zur Durchführung der Sicherstellung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Sie haben dafür zu sorgen, daß den Vorzugsberechtigten keine höheren Preise als den übrigen Beziehern berechnet werden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Maßstab erlassen, nach dem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind.

§ 5.

Die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915.

§ 6.

Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden, Gemeinden- und Kreisbezirken zu.

Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände, Gemeinde- und Kreisbezirke zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauches vereinigen und ihnen die Befugnisse der §§ 1 bis 3 ganz oder teilweise übertragen.

Die Landeszentralbehörden können die Milchpreise und den Verbrauch selbst regeln. § 3 findet entsprechende Anwendung.

Soweit Milchpreise oder der Milchverbrauch für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse und Verpflichtungen der zu den Bezirken gehörenden Gemeinden oder Kommunalverbände.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnungen. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen und Anordnungen gemäß den §§ 1 bis 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wor als Kommunalverband, als Gemeinde oder Vorstand im Sinne dieser Verordnung zu verstehen ist.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer den gemäß § 3, 6 und 7 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, 4. November 1915.